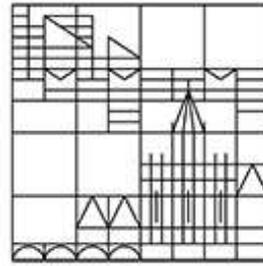


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 25/2012**

**Änderung der Vergaberichtlinien  
Konstanzer Stipendienfonds**

**Vom 9. August 2012**

# **Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds**

**vom 9. August 2012**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert am 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204), in Verbindung mit der Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450), hat der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid vom 8. August 2012 aufgrund von § 19 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1a Grundordnung und § 13 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Konstanz die nachfolgende Änderung der Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Vergaberichtlinien Konstanzer Stipendienfonds in der Fassung vom 27. Juli 2011 (Amtl. Bkm. 56/2011), berichtigt am 17. August 2011 (Amtl. Bkm. 70/2011), werden wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 ee) werden in der Klammer die Worte „Nettoeinkommen unter BAföG-Höchstsatz“ und das Komma gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 5 beim zweiten Spiegelstrich die Angabe „aa) bis ee)“ ersetzt durch die Angabe „aa) bis dd)“ und vor dem Wort „insgesamt“ werden die Angabe „ee) 0,1 bis 0,3 Punkte“ und ein Komma eingefügt.

2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

### „§ 4 Wirtschaftliche Bedürftigkeit

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende sind bedürftig, wenn ihr effektives monatliches Nettoeinkommen im beantragten Förderzeitraum unter einem Höchstbetrag liegt, der sich am BAföG-Höchstsatz orientiert und jährlich vor der Ausschreibung der Stipendien von der Auswahlkommission festgelegt wird.
2. Das Einkommen umfasst alle Quellen, insbesondere
  - Entgeltliche und geldwerte Zuwendungen von Eltern und Verwandten
  - BAföG
  - Studienkredite und andere Darlehen
  - Unterhaltsleistungen
  - Renten (auch Waisen- oder Halbwaisenrenten)
  - Miet- und Pachteinkünfte
  - Kapitalerträge (z. B. Zinsen)
  - Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (einschließlich Nachzahlungen, Steuererstattungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld)
  - Erlöse aus Veräußerungen

- Gewinne aus Lotterien, Preisausschreiben u.ä.
  - Stipendien und andere Studienbeihilfen ohne Rückzahlungsverpflichtung
3. Verbindlichkeiten wie Miete, Nebenkosten, Ratenzahlungen und Beiträge zu Versicherungen dürfen dabei nicht berücksichtigt, d.h. nicht abgezogen werden. Ausgenommen davon sind gesetzliche Verpflichtungen (z.B. Unterhaltszahlungen an Kinder oder Ehegatten).
  4. Bei verheirateten Studierenden fällt auch das monatliche Einkommen des Ehepartners unter das Nettoeinkommen nach Ziff. 1, allerdings nur insoweit, als es den Betrag von 1.070 Euro (*BAföG-Freibetragsgrenze*) überschreitet.
  5. Das effektive Nettoeinkommen berechnet sich aus dem tatsächlichen Einkommen. Dabei werden jedoch die einzelnen Einkommensbestandteile mit Hilfe von Anrechnungsfaktoren unterschiedlich gewichtet. Einkommensbestandteile sind:
    - a) entgeltliche oder geldwerte Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten, Unterhaltsleistungen, Kapitalerträge, Renten, Miet- und Pachteinkünfte, Stipendien und andere Studienbeihilfen ohne Rückzahlungspflicht, Erlöse und Gewinne
    - b) Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit
    - c) BAföG
    - d) Studienkredite und andere Darlehen

Die Gewichtung der einzelnen Einkommensbestandteile wird jährlich vor der Ausschreibung der Stipendien von der Auswahlkommission festgelegt.
  6. Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Studierende über eigenes Vermögen verfügen, das den Betrag von 5.200 Euro (*dies entspricht der BAföG-Freibetragsgrenze*) überschreitet. Unter Vermögen ist dabei sowohl Geld- als auch Kapital- und Sachvermögen zu verstehen.
  7. Die Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt versichert werden.
  8. Die Antragsteller und Antragstellerinnen sowie die Studierenden, die ein Stipendium erhalten haben, müssen Veränderungen ihrer Einkommens- und Vermögenssituation unverzüglich der Universität mitteilen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 9. August 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –